Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 25

Artikel: Die eidgen. Pfandbriefausgabe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576986

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mit der Hallenausftellung. Er enthält alle wich tigen Mitteilungen über ben Ausftellungsbetrieb, unter anderem vier Blane über die einzelnen Sallen, das große Berzelchnis der Komitee Mitglieder, eine Aussteller-Lifte, eine Gruppen-Lifte (welche den Hauptraum einnimmt) und ein Artitel Berzeichnis. Namhafte Perfonlichkeiten fleuerten intereffante leitende Auffate bei. Go g. B. der Ehrenprafibent Bundegrat M. Pilet-Golag (Bolitit und Bohnung), Regierungsrat Riederhauser (Gefundes Bob. nen), Regierungsrat Aemmer (Bohnungswesen und Boh nungshygtene), Architekt Franz Schufter aus Frankfurt (Die neue Wohnung), Beter Meyer (Zimmer Einrich: tungen), Kunstmaler Paul Burckhardt (Das Kunstwerk in der Wohnung). Ferner findet man besondere Artikel über Telephon, neuzeitliche Rüchenanlagen, Holzbau, Handwerk zc. — Ein vorzüglich ausgestatteter Führer leitet ben Besucher durch die Ausstellungsfiedlung Eglifee und gibt ihm auch wertvollen Stoff zur späteren, ruhigen Berarbeitung mit auf den Beg. Er ift von Arch. Prof. B. Bernoulli redigiert und bietet uns neben bem überfichtsplan der Stedlung sämtliche Plane der einzelnen haustypen im bequemen Maßftab 1:100, mit Einzeich: nung der Möblierung, außerdem die wichtigsten Kon-struktionsschemen, das kurze Ausstellerverzeichnis und schließlich noch einen Aufsat über den Kleinwohnungsbau ber Nachfriegszeit aus der Feder des Genannten. Ein schmaler Band von 50 Geiten, ben man gerne aufbewahrt. 28. Rudisühli, Architeft.

Die eidgen. Pfandbriefausgabe.

(fk-Rorrespondeng.)

Die Referenbumsfrift für das Bundesgeset über die Ausgabe von Pfandbriesen läuft mit dem 30. September vorläufig unbenützt ab und das neue Seses wird vom Bundesrat in Kraft erklärt werden. Es war eine harte Ruß der beratenden Kommissionen, alle die wirtschaftlichen Sesichtspunkte in Berückschaung zu ziehen, die das Seses in weitem Maße betrifft. Im Abschnitt I werden sogenannte Pfandbriefzentralen desstimmt, die den Zweck haben, dem Grundeigentümer langfristige Grundpsanddarlehen zu möglichst gleichbleisbendem und billigem Zinssuße zu vermitteln. Um die Ermächtigung zu erhalten, sich als Pfandbriefzentrale zu taxieren, muß sie als Aktiengeselschaft oder Genossenschaft errichtet sein und über ein einbezahltes Grunds oder Stammkapital von mindestens 5 Mill. Fr. verfägen. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Bundeszates.

Als Form wird der Pfandbrief auf den Namen oder Inhaber lauten, und er wird mit auf den Inhaber ausgestellten Zinsscheinen versehen sein. Zur Uebertrasgung des Briefes bedarf es in allen Fällen der Uebergabe des Titels an den Erwerber. Der Pfandbrief selbst ist auf einen Versaltag ausgestellt, er darf aber nicht vor dem 15. und nicht nach dem 40. Jahre angesest

sein. Ermächtigt sind die Pfandbriefzentralen, nach Ablauf von 10 Jahren den Brief auf einen Zinsversalltag vorzeitig zurückzuzahlen, bei Einhaltung einer Kündigung von drei Monaten. Der Gläubiger ist nicht befugt, die Kückzahlung vorzeitig zu verlangen. Die Ausgabestellen der Pfandbriese dürsen solche nur in der Höhe ausgeben, daß der Betrag aller bilanzmäßigen Schuldverpslichtigungen, einschließlich der Pfandbriese, das Zwanzigsache des Eigenkapitals nicht übersteigt.

Die Pfandbriefe und die darauf ausstehenden Zinsen müssen bei den Zentralen jederzeit durch Darlehen, durch Gülten und Meliorationshypotheten, die von den Zentralen ausbewahrt und verwaltet werden, gedeckt sein. Für Pfandbriefforderungen der Inhaber gegenüber den Zentralen und für Darlehenssorderungen der Zentralen, tann nur die Betreibung auf Konkurs angehoben werden. Am Pfandrecht und Konkursvorrecht nehmen alle Pfandbriefe einer Zentrale ohne Kücksicht auf die Reihensolge ihrer Ausgabe im gleichen Kang teil. Der Zentrale ist das Recht eingeräumt, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen nicht pünktlich erstült und die Mahnung ersolglos geblieben ist, die verpfändeten Vermögenswerte bestmöglich zu versilbern und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen.

Erlös bezahlt zu machen.
Unter Berücksichtigung von vorgehenden Pfandrechten und pfandversicherten Zinsen kommen als Pfandrechten und pfandversicherten Zinsen kommen als Pfandrechten voer Darlehensdeckung in Betracht: 1. die auf Grundsstücken mit überwiegend landwirschaftlicher oder sorstwirtschaftlicher Nutung hastenden Grundpsandsorderungen bis zu höchstens füns Sechsteln des Ertragswertes, sosen eine solche Schätzung vorliegt, keinesfalls aber zu mehr als zwei Dritteln des Berkehrswertes.
2. die auf andern Grundskücken hastenden Grundpsandsorderungen bis zu höchstens zwei Dritteln des Berkehrswertes. Forderungen mit Psandrechten auf Grundskücken, deren Ausbeutung ihren Wert aufzehrt, wie insbesondere solche an Gruden und Steinbrücken, sind

deckung ausgeschlossen.
Der Bundesrat bestimmt die Form der jährlichen Ausstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen. Die Geschäftssührung der Zentralen und der ihnen schuldenden Mitglieder untersteht der ständigen Ueberwachung durch einen eidgenössischen Pfandbriesinspektor, dem ein Verbandsinspektorat zur Seite steht. Die Versolgungen und Beurteilung der in dem Geset mit Strase bedrohten Handlungen liegt den Kantonen ob.

von der Verwendung als Pfandbrief- oder Darlehens-

Uerbandswesen.

Schweizerische Tapezierer und Möbelgeschäfte. In Winterthur tagte der Berband Schweizerischer Tapezierer: und Möbelgeschäfte bei guter Beteiligung unter dem Borfitz seines Präfidenten Hans Schweizer von Bern. Im geschäftlichen Teil konnte bezüglich der Bertragsverhältnisse mit den Lieferantensirmen sowohl über gutes gegenseitiges Einvernehmen als auch über gestei:

Röhren

Gusseiserne Muffenröhren und Formstücke Gusseiserne Abwasserröhren Schmiedeis. Gas- und Wasserleitungsröhren

Nahtlose Röhren Präzisions-Stahlröhren

Fittings Marke +GF+

Siederöhren Lager in Wintertnur

Armaturen

Kägi & Go. Winterthur

Telephon 2415